
REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN VON
MOTORFAHRZEUGEN UND FAHRZEUG-
ANHÄNGERN AUF ÖFFENTLICHEM
GRUND

Parkierungsreglement

Gemeinde Niederlenz

gültig ab xxx



INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 ZWECK UND GELTUNG	3
§ 2 ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE PARKIERUNGSFLÄCHEN IM PRIVATEIGENTUM	3
§ 3 BEGRIFFSDEFINITIONEN	3
§ 4 BEWIRTSCHAFTUNGSARTEN	4
§ 5 REISEBUSSE, CAMPINGMOBILE, LASTWAGEN UND ANHÄNGER ODER DERGLEICHEN	4
§ 6 PARKIERUNGSBEWILLIGUNGEN	4
§ 7 ANZAHL DER BEWILLIGUNGEN	5
II. PARKRÄUME	6
§ 8 GLIEDERUNG DER PARKRÄUME	6
§ 9 ÄNDERUNG DER PARKRÄUME	6
§ 10 PARKIEREN AUSSERHALB DER PARKRAUMZONE	6
III. PARKIEREN IN DER PARKRAUMZONE	6
§ 11 PARKIEREN IN DER PARKRAUMZONE	6
IV. BENÜTZUNG VON PARKFELDERN MIT PARKUHREN	6
§ 12 BENÜTZUNG VON PARKRÄUMEN MIT PARKUHREN	6
V. GEBÜHREN	7
§ 13 GEBÜHREN UND BEARBEITUNGSKOSTEN	7
§ 14 FESTLEGUNG DER GEBÜHREN	7
§ 15 VERWENDUNG DES GEBÜHRENERTRAGS	8
§ 16 PARKRAUMFONDS, VERWENDUNG DER MITTEL, VERFÜGUNG ÜBER DEN FONDS	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 17 STRAFBESTIMMUNG	8
§ 18 MISSBRAUCH UND VOLLSTRECKUNG	8
§ 19 VOLLZUGSVERORDNUNG	9
§ 20 INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG DES BISHERIGEN REGLEMENTS	9
ANHANG I - PARKRÄUME	10

Ingress

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes, §§ 18 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie §§ 102 f. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 nachstehendes

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement).

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltung

- 1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern (nachfolgend: Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Niederlenz und führt eine Gebühren-/Bewilligungspflicht ein. Es regelt insbesondere das "Parkieren in Parkraumzonen" und das "Parkieren mit Parkuhren" und legt den Gebührenrahmen hierfür fest.
- 2 Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre behördliche Weisungen gehen vor.

§ 2 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum

Der Gemeinderat kann mit der Ortsbürgergemeinde oder der Eigentümerschaft von privaten Parkierungsflächen eine Vereinbarung treffen, in welcher der Einwohnergemeinde das Recht für die Nutzung und Bewirtschaftung als Parkierungsfläche übertragen wird.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- 1 Als Parkieren gilt das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen bis zur in der Vollzugsverordnung gemäss § 19 dieses Reglements definierten maximalen Parkdauer.
- 2 Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder hergebracht werden können.

- 3 Als Dauerparkieren wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über die in der Vollzugsverordnung festgelegte, gebührenfreie Zeit hinaus bezeichnet.
- 4 Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Parkierungsflächen, Strassen, Plätze sowie die Parkierungsflächen im Eigentum der Ortsbürgergemeinde oder in Privateigentum, welche gemäss § 2 mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- 5 Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumfläche für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden.

§ 4 Bewirtschaftungsarten

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden, namentlich durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit oder Ausstellung von Bewilligungen.
- 2 (Kurzfristiges) Parkieren von Fahrzeugen und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird bewirtschaftet. Dauerparkieren ist grundsätzlich einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt. Damit soll insbesondere auch eine Lenkungswirkung verfolgt werden.

§ 5 Reisebusse, Campingmobile, Lastwagen und Anhänger oder dergleichen

Das Dauerparkieren von Gesellschaftswagen, Campingmobilen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen auf öffentlichem Grund ist generell untersagt. In begründeten Ausnahmefällen wie z.B. zum Beladen eines Campingmobils oder beim Umzug kann auf der Gemeindeverwaltung eine Parkierungsbewilligung für maximal 3 aufeinanderfolgende Tage beantragt werden.

§ 6 Parkierungsbewilligungen

- 1 Parkierungsberechtigte gemäss § 6 Abs. 3 erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr eine Parkierungsbewilligung für das Dauerparkieren innerhalb der Parkraumzone.

- 2 Die Parkierungsbewilligung kann neben dem Kontrollschild als Kontrollmittel dienen. Die Parkierungsbewilligung der Einwohnergemeinde Niederlenz kann analog oder digital ausgestellt werden und berechtigt zum Parkieren bzw. Dauerparkieren. Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung, wie die Kontrolle der Parkierungsbewilligung gewährleistet wird.
- 3 Es werden folgende Kategorien von Parkierungsbewilligungen ausgestellt:
 - a) Einwohner der Gemeinde Niederlenz
 - b) Besucher (Privat- und Geschäftsanlässe, Veranstaltungen, Kurse oder Schulen auf dem Gemeindegebiet). In dieser Kategorie werden grundsätzlich lediglich Tagesparkbewilligungen ausgestellt. Eine Zustimmung des Gemeinderats ist jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen etwa bei regelmässiger und/oder starker Inanspruchnahme notwendig.
 - c) Bau- und Serviceunternehmen
 - d) Berufstätige am Arbeitsort Niederlenz, welche einen entsprechenden Nachweis liefern können.
 - e) Lehrpersonen der Gemeindeschulen und Verwaltungsangestellte der Gemeinde
 - f) Der Gemeinderat kann für weitere Kategorien einzelfallweise Bewilligungen ausstellen lassen.
- 4 Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf ein freies oder bestimmtes Parkfeld innerhalb der Zone.

§ 7 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten nicht ausreichen, kann der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Einwohner der Gemeinde Niederlenz haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

II. PARKRÄUME

§ 8 Gliederung der Parkräume

Das Gemeindegebiet ist in eine Parkraumzone, das Umland und öffentliche Parkplätze mit und ohne Parkuhren gegliedert (siehe Anhang I).

§ 9 Änderung der Parkräume

Der Gemeinderat kann die Einteilung der Parkräume geringfügig verändern, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Änderungen der Nutzungsplanung begründet ist.

§ 10 Parkieren ausserhalb der Parkraumzone

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der Parkraumzone untersagt.

III. PARKIEREN IN DER PARKRAUMZONE

§ 11 Parkieren in der Parkraumzone

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund mit zusätzlicher Beschränkung der Parkzeit ist gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts bis zur definierten Höchstzeit innerhalb der Parkraumzone erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen. Bei Vorliegen einer Dauerparkbewilligung entfällt die Parkzeitbeschränkung.
- 2 Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung die Rahmenbedingungen für das Parkieren in der Parkraumzone, geltende Gebühren und weitere Regelungen.

IV. BENÜTZUNG VON PARKFELDERN MIT PARKUHREN

§ 12 Benützung von Parkräumen mit Parkuhren

- 1 In Parkräumen mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen für den bezeichneten Platz gestattet. Namentlich sind maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren geregelt. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung, nicht aber Dauerbewilligungen der Parkraumzone.

- 2 Das Parkieren ist für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte mit Dauerbewilligung gemäss § 6 Abs. 3 lit. e auf zugewiesenen Parkräumen zulässig.

V. GEBÜHREN

§ 13 Gebühren und Bearbeitungskosten

- 1 Bewilligungsnehmer nach diesem Reglement haben die Gebühren gemäss § 14 dieses Reglements und gültiger Tarifordnung der Vollzugsverordnung im Voraus zu entrichten. Nach Eingang der Zahlung wird die Parkierungsbewilligung ausgestellt.
- 2 Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Eine Ausnahme bilden die Jahresbewilligungen – bei diesen wird die Gebühr, für die noch nicht angebrochenen Monate auf entsprechenden Antrag hin anteilmässig zurückerstattet. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken verrechnet und dem Parkraumfonds zugewiesen.

§ 14 Festlegung der Gebühren

- 1 Für das Dauerparkieren sowie das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 2 Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.
- 3 Für die Tarife gilt ein Rahmen von CHF 0.80 bis CHF 5 pro Stunde. Die Gebühren für Dauerparkbewilligungen gemäss § 6 Abs. 3 betragen mindestens CHF 500 pro Jahr für die Kategorie «Personen- und Kastenwagen». Abstufungen für Tages-, Wochen- und Monatsbewilligungen sind in der Vollzugsverordnung festzulegen.
- 4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat den Erlass der Gebühren ganz oder teilweise beschliessen, namentlich für die Parkierung während Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für Vereinsmitglieder der Dorfvereine während den Probe- bzw. Trainingszeiten.

§ 15 Verwendung des Gebührenertrags

Die Parkgebühren dienen primär zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 16 Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds

- 1 Allfällige Ertragsüberschüsse des bewirtschafteten öffentlichen Grundes der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sind einem Parkraumfonds, der nicht verzinst wird, zuzuweisen.
- 2 Der Parkraumfonds darf verwendet werden
 - a) für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss 0 fallen)
 - b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss 0
- 3 Ist der Bedarf an öffentlichen Parkierungsflächen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.
- 4 Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Strafbestimmung

- 1 Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Für das gemeinderätliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- 3 Für den Vollzug ist die Polizei zuständig.

§ 18 Missbrauch und Vollstreckung

- 1 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

- 2 Die Vollstreckung dieses Reglements dient unter anderem dazu, die Sicherstellung der Zufahrtswege für Blaulichtorganisationen und Zufahrt der Landwirte mit Grossfahrzeugen zu ihren Feldern zu gewährleisten.

§ 19 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung und regelt die Vollzugsaufgaben.

§ 20 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Dieses Reglement tritt am xxx in Kraft.

Änderungen des vorliegenden Parkierungsreglements bedürfen der erneuten Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2022.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

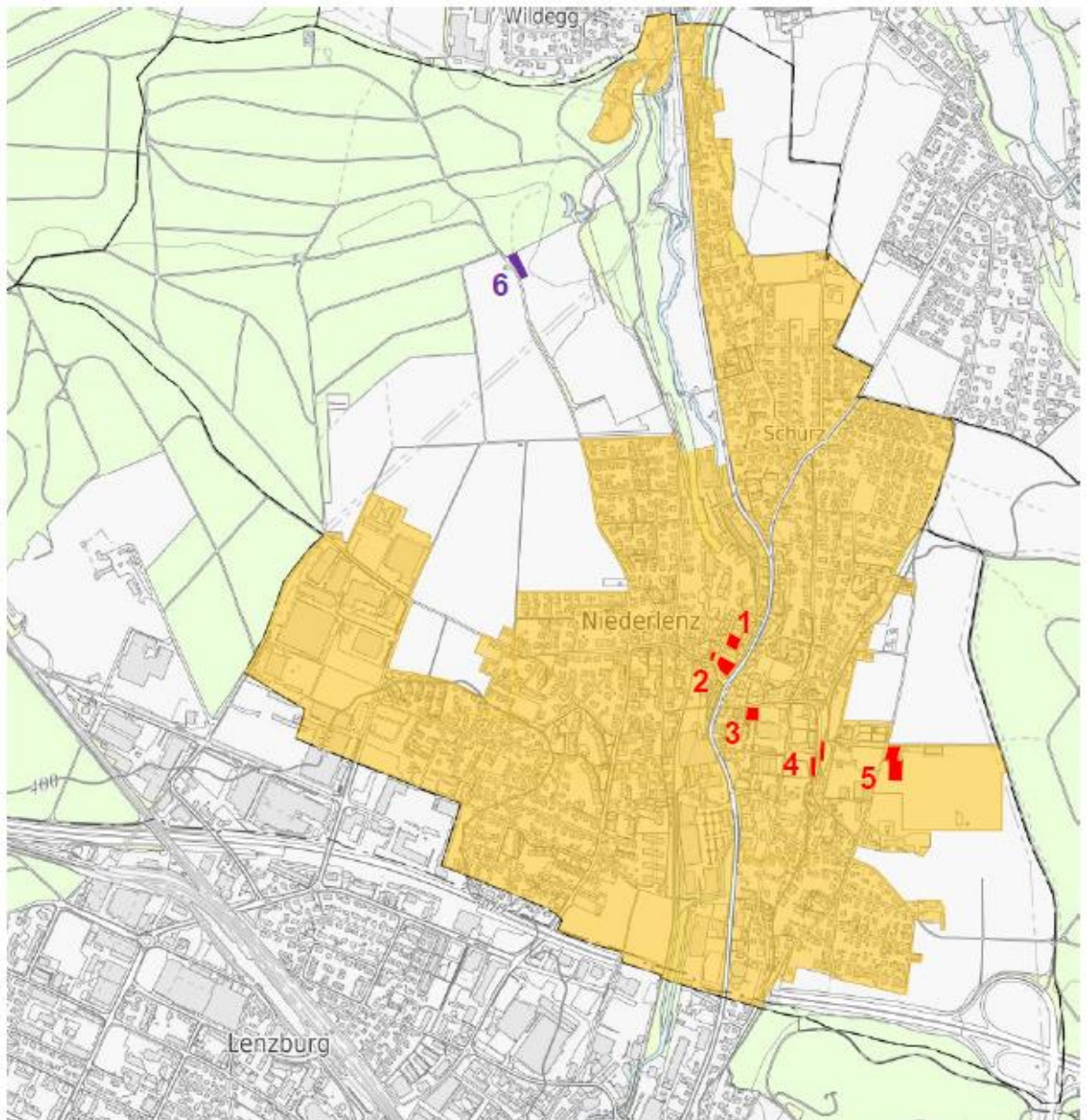
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Jürg Link

Roland Suter

ANHANG I - Parkräume



LEGENDE



Parkplätze mit Parkuhren

1. Mühlestrasse / 2. Dorfplatz / 3. Rössligasse

4. Rothbleicherain / 5. Sportplatz



Parkplatz ohne Parkuhr

6. Hundehütte



Parkraumzone

GEMEINDERAT NIEDERLENZ